

28. Muß der Aktionär, der in der Generalversammlung gegen einen Beschluß Widerspruch erhoben hat und den Beschluß ansieht, bei Erhebung der Klage alle Aktien, mit denen er in der Generalversammlung gestimmt hat, hinterlegen, oder genügt die Hinterlegung einer einzigen Aktie oder doch der Aktien, die ihm zur Zeit der Generalversammlung eigentümlich gehört haben, wenn ihm die übrigen Aktien nur zum Zwecke der Ausübung des Stimmrechtes übergeben waren?

§. G. B. Artt. 190 a. 222.

I. Civilsenat. Ur. v. 27. Juni 1896 i. S. Aktiengesellschaft Deutsche Thonröhren- u. Chamottefabrik zu B. (Bell.) w. Sch. (Rl.) Rep. I. 36/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat in einer Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft als Aktionär mit Aktien im Nominalbetrage von 120 000 *M*, die er als ihm gehörig hinterlegt hatte, gestimmt, gegen einen Beschluß der Generalversammlung Widerspruch erhoben, die Anfechtungsklage in der gesetzlichen Frist erhoben, bei Erhebung der Klage aber nur 22 Aktien im Nominalbetrage von 13 200 *M* hinterlegt. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil der Kläger nicht alle seine Aktien hinterlegt habe, wogegen der Kläger behauptet hat, daß nur die hinterlegten Aktien ihm, die übrigen, mit denen er gestimmt, dritten Personen gehörten, von denen er sie zum Stimmen in der Generalversammlung erhalten habe.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter

auf teilweise Ungültigkeitserklärung des angefochtenen Beschlusses erkannt. Auf die Revision der Beklagten ist das erste Urteil wiederhergestellt worden aus folgenden

Gründen:

„Die Revision richtet sich mit Recht dagegen, daß der Berufungsrichter abweichend vom ersten Richter die Klage zugelassen hat, obwohl der Kläger in der Generalversammlung mit Aktien im Nominalbetrage von 120000 *M* gestimmt, aber nur 22 Aktien im Nominalbetrage von 13200 *M* hinterlegt hat (Urth. 190a. 222 *H.G.B.*). Der Berufungsrichter geht dabei davon aus, daß die vorgeschriebene Hinterlegung der Aktien nichts anderes bezwecke, als die Darlegung der Legitimation des anfechtenden Aktionärs als solchen und seines Interesses zur Sache. Von diesem Gesichtspunkte aus gelangt er zu der Annahme, daß die Hinterlegung einer einzigen Aktie genüge, und daß es deshalb darauf nicht ankomme, ob die Aktien, mit denen der Kläger in der Generalversammlung gestimmt hat, ihm sämtlich gehörten, wie die Beklagte behauptet, oder nur die hinterlegten 22 Aktien, wie der Kläger behauptet.

Auf das Urteil des Reichsgerichts vom ^{18. April}/_{6. Mai} 1894,

vgl. Entsch. desselben in *Civilf.* Bd. 33 S. 91,

beruft sich der Berufungsrichter für seine Ansicht ohne Grund. Das Urteil besagt nichts weiter, als daß der Aktionär einer Aktiengesellschaft ihre Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht anfechten kann, wenn er mit einem Teile seiner Aktien der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beigetreten ist. Die gleichzeitige Anfechtung und Genehmigung wird für rechtlich unvereinbar und deshalb wirkungslos erklärt. Aus dem Satze der Begründung, die Anfechtung würde, wenn der Aktionär mit seinem gesamten Aktienbesitze der Gesellschaft mit beschränkter Haftung beigetreten wäre, schon deshalb unzulässig sein, weil der anfechtende Aktionär dann überhaupt nicht mehr Aktionär wäre, ist ein Rechtsatz dahin, daß ohne solche vollständige Entäußerung die Anfechtung zulässig sein würde, nicht zu entnehmen. Bei der besonderen Lage des Falles konnte die Entscheidung darauf allein, daß der damalige Kläger nicht alle seine zehn Aktien hinterlegt hatte, nicht gestützt werden, weil fünf derselben durch die Umwandlung und die Beteiligung des Klägers an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtlich untergegangen waren.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes hat der klagende Aktionär „seine“ Aktien zu hinterlegen. Willig willkürlich ist es, den klaren Worten des Gesetzes die Worte „eine Aktie“ zu substituieren. Im vorliegenden Falle könnte davon schon deshalb nicht die Rede sein, weil nach den §§ 5. 26 der Statuten der beklagten Aktiengesellschaft nur fünf Aktien zu je 600 *M* oder drei Aktien zu je 1000 *M* die Stimmberechtigung in der Generalversammlung geben. „Seine Aktien“ kann auch nicht besagen: die Aktien, auf welche der Kläger die Klage gründet. Das würde zu demselben willkürlichen Ergebnisse führen, daß der Kläger nicht seine Aktien, sondern nur eine Aktie zu hinterlegen hätte, auch wenn er mehrere Aktien besitzt. Klar ist, daß der Ausdruck „seine Aktien“ in den Artt. 190a. 222 *H.G.B.* nicht den Aktienbesitz zur Zeit der Klage bedeuten kann. Denn anfechtungsberechtigt ist nach dem Gesetze nur der in der Generalversammlung erschienene Aktionär, der gegen den angefochtenen Beschluß Widerspruch erhoben hat, und der nicht erschienene Aktionär, wenn die Berufung der Generalversammlung nicht gehörig erfolgt oder der Beschlußgegenstand nicht gehörig angekündigt ist (Artt. 190a. 222), immer also nur der Aktionär, der es zur Zeit der Generalversammlung war. Notwendig ist danach immer Aktienbesitz zur Zeit des angefochtenen Beschlusses. Auch dies spricht dafür, unter den Aktien des klagenden Aktionärs diejenigen zu verstehen, mit denen er Aktionär zur Zeit des angefochtenen Beschlusses war. Bei Namensaktien ergibt sich der Aktienbesitz aus dem Aktienbuche (Art. 185 *H.G.B.*), bei Aktien auf den Inhaber, wie im vorliegenden Falle, aus dem Besitze des Papierses, durch den der stimmende Aktionär sich in der Generalversammlung zu legitimieren hat (Art. 190 *H.G.B.*). Der § 24 der Statuten der beklagten Aktiengesellschaft schreibt dementsprechend vor, daß der Aktionär, der an der Generalversammlung teilnehmen will, seine Aktien vor der Generalversammlung zu hinterlegen hat und eine Bescheinigung darüber erhält, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient. Nach § 25 der Statuten kann sich ein stimmberechtigter Aktionär durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Aktionär vertreten lassen. In der Generalversammlung vom 20. April 1895 ist der Kläger als stimmberechtigter Aktionär für 120000 *M* Aktien auf Grund des Aktienbesitzes aufgetreten und als solcher anerkannt. Der Aktiengesell-

schaft gegenüber muß er sich danach als Aktionär mit einem Aktienbesitz von 120000 *M* behandeln lassen. Dies sind seine Aktien. Daß er nach dem Willen des Gesetzgebers diese Aktien zu hinterlegen hat, läßt die Begründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 18. Juli 1884, die im Laufe der Beratungen keinen Widerspruch erfahren hat, außer allem Zweifel. In der Begründung (Reichstagsverhandlungen 1884 Bd. 3 [Anlagen] S. 236) heißt es:

„Er (der Entwurf) bestimmt, daß der Kläger seine Aktien, d. h. die Aktien, für welche er das Stimmrecht in der Generalversammlung ausgeübt hat, . . . gerichtlich zu hinterlegen hat. Es soll dadurch jeder Zweifel hinsichtlich der Legitimation zur Klage, namentlich, wenn solche auf den Besitz von Inhaberaktien gestützt wird, beseitigt und für die ganze Dauer des Prozesses das Interesse des Klägers als Aktionärs dargethan werden. Die Vorschrift wird dazu beitragen, möglichen Schikanen vorzubeugen und die Erhebung der Klage zu Spekulationszwecken zu verhindern.“

Zu dieser Begründung ist noch zu bemerken:

Das Gesetz will, daß nur der in der Generalversammlung stimmt, der Aktionär ist und als solcher Interesse an dem Schicksale der Aktiengesellschaft hat. Stimmen soll nur, wer Eigentümer einer Aktie ist oder von dem Eigentümer dazu bevollmächtigt ist. Das Gesetz will nicht, daß Aktien geliehen und verliehen werden, um Stimmrecht auszuüben (Artt. 249 ff. *H.G.B.*). Bei der Inhaberaktie ist die Durchführung des gesetzgeberischen Willens durch die Natur des Inhaberpapieres erschwert. Der Besitz allein legitimiert den Inhaber für das Stimmrecht. Die äußere Thatsache des Besitzes läßt nicht erkennen, ob der Inhaber Eigentümer, Pfandbesitzer oder Kommodatar ist oder in Wahrheit gar kein Recht hat. Das Gesetz fordert bei der Inhaberaktie schriftliche Vollmacht von dem, der für Andere mit der Aktie stimmen will; ohne dies gilt er als Stimmberechtigter aus eigenem Rechte. Diese gesetzlichen Bestimmungen können auf das leichteste umgangen werden, wenn die Übertragung des Besitzes der Aktie genügt, den Inhaber zum Stimmen zu berechtigen, und der Inhaber trotzdem nach Ausübung des Stimmrechtes, bei der nicht zu kontrollieren ist, ob sie dem Willen des wahren Eigentümers entspricht oder nicht, in der Lage ist, die

Aktie zurückzugeben, ohne daß sich rechtliche Folgen daran knüpfen.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Vorschrift des Art. 190a als ein Korrektiv und Schutzmittel gegen Mißbrauch der Aktien und nicht als inhaltsleere Formalität, wenn die Anfechtungsklage an die Voraussetzung der Hinterlegung aller Aktien geknüpft wird, mit denen der klagende Aktionär gestimmt hat, zumal, worauf die Begründung zum Entwurfe des Gesetzes vom 18. Juli 1884 ebenfalls hinweist, jede Anfechtungsklage mehr oder weniger geeignet ist, den Kredit der Aktiengesellschaft zu schädigen.

Dagegen kann nicht geltend gemacht werden, daß im Falle der Anfechtungsklage des nicht erschienenen Aktionärs auch nach der Begründung des Entwurfes die Hinterlegung der Aktien genügen soll, auf welche die Legitimation zur Klage gestützt wird. Für Inhaberaktien muß allerdings die Hinterlegung auch nur einer Aktie, mit der das Stimmrecht hätte ausgeübt werden können, zur Legitimation des Klägers genügen, da bei dem nicht erschienenen Aktionär für einen anderen Aktienbesitz zur Zeit der Generalversammlung jeder Anhalt fehlt.

Da hiernach der Kläger zur Klage nicht legitimiert ist, hat das Berufungsurteil aufgehoben und das erste abweisende Erkenntnis wiederhergestellt werden müssen.“ . . .